

Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Siebenundzwanzigste Änderung

Kapitel B IV

Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus

- Teilfortschreibung Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen –

Planungsverband Region Ingolstadt

Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt
(Siebenundzwanzigste Änderung)
vom 04. November 2015

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (sechszwanzigste Änderung), auf deren Bekanntgabe und Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 15/2015 vom 24. Juli 2015, S. 172f. hingewiesen wurde, werden wie folgt geändert:

Das Ziel B IV 5.2.4.2.1 Z Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau wird im Absatz „Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm“ um folgendes Tilet ergänzt:

„- Stadt Geisenfeld, Am Mooswiesen, Flurnr. 2474/1 (Ki 15)“

Das Ziel B IV 5.4.3.2 Z „Als Nachfolgefunktionen für die in B IV 5.2.4 ausgewiesenen Vorranggebiete werden bestimmt.“ wird um folgenden Absatz ergänzt:

„ Ki 15 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)“

Die Karte 2 Siedlung und Versorgung Tektur 2 erhält im dargestellten Ausschnitt die beiliegende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ingolstadt, den 04. November 2015
Planungsverband Region Ingolstadt



Roland Weigert
Landrat
Verbandsvorsitzender

Begründung

Die Begründung zu den Festlegungen des Kapitels B IV Zu 5.2.4.2 Z wird um folgenden Absatz ergänzt:

Die Begründung B IV Zu 5.2.4.2 Z wird um folgenden Absatz ergänzt:

„ Das Vorranggebiet Ki 15 war bereits in einer früheren Fassung des Regionalplanes der Region Ingolstadt festgelegt. Aufgrund von entsprechenden Äußerungen in Stellungnahmen wurde es unter der Annahme, es sei bereits vollständig abgebaut, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Kapitel B IV komplett gestrichen, der Regionalplan in dieser Form am 25.11.2005 für verbindlich erklärt. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass im Bereich des ursprünglich im Vorranggebiet enthaltenen Grundstücks Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld noch kein Abbau stattgefunden hat. Damit einem Rohstoffabbau auf diesem Grundstück das Regionalplanziel B IV 5.2.6 nicht entgegensteht, wird ausschließlich für dieses Flurstück und daher kleinflächig, der noch nicht abgebaute Anteil des Vorranggebietes erneut als Ki 15 festgelegt.“

Gemäß Art. 15 Satz 3 BayLplG enthält diese Begründung folgende Umwelterklärung:

Umwelterklärung

1. Einbeziehung von Umweltbelangen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs „B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen“ wurde gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurde dargelegt, dass durch die erneute Festlegung eines irrtümlicherweise gestrichenen Teils eines in früheren Fassungen des Regionalplanes enthaltenen Vorranggebietes für Kiesabbau sich zunächst keine unmittelbar veränderten, grundsätzlichen Auswirkungen auf Umweltmerkmale des Planungsbereiches ergäben.

Im Rahmen eines eventuell nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind anhand der konkreten Planungen die detaillierten Festlegungen zu treffen, mit denen etwaige erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens vermieden werden können.

2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich den Umweltbehörden sowie der Öffentlichkeit im Zuge eines Beteiligungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 zugänglich gemacht. Bis zum 31. Januar 2015 konnte dazu Stellung genommen werden. Das Beteiligungsverfahren brachte keine über den Umweltbericht hinausgehenden Erkenntnisse.

3. Geprüfte Alternativen

Die Fortschreibung im Regionalplan Ingolstadt soll dazu dienen, im Naturraum des inneren Feilenmooses den Bereich des Grundstückes Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld als Vorranggebiet für Kiesabbau festzulegen.

Dieses Grundstück war bereits Bestandteil eines festgelegten Vorranggebietes für Kiesabbau (Ki 15) im Regionalplan Ingolstadt.

Das Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus wurde im Jahre 2003 neu gefasst (Fassung vom Dezember 2003). Diese Fassung wurde mit Beschluss des Planungsausschusses vom 15.12.2003 in die Anhörung gegeben. Im Rahmen dieser Anhörung ging aus der Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. hervor, dass das Vorranggebiet Ki 15 aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen werden könne, da dieses bereits vollständig abgebaut sei. Nach Ablauf der Anhörungsfrist wurde diese eingegangene Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. im Verfahren dahingehend abgewogen, dass der Streichung der Vorrangfläche Ki 15 entsprochen wird.

Das o.g. Grundstück Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld aber ist zwar von bestehendem bzw. abgeschlossenem Kiesabbauvorhaben umgeben, war jedoch selbst faktisch nie von Kiesabbau betroffen.

Damit einem Kiesabbau auf diesem Grundstück das Regionalplanziel B IV 5.2.6 nicht entgegensteht, wird ausschließlich für dieses Flurstück und daher mit ca. 1,4 ha kleinflächig, der noch nicht abgebaute Anteil des ehemaligen Vorranggebietes erneut als Ki 15 festgelegt.

Auf eine bewertete Auflistung alternativer Möglichkeiten konnte daher aufgrund des generellen Ausschlusses von Kiesabbau im regionalen Teilraum Feilenmoos ausserhalb der festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verzichtet werden. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen ist das Vorhaben alternativlos. Daher erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).